

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/137-1a/1981

II-3043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode  
1010 Wien, den 16. November 1981

Stubenring 1  
Telephon 75 00

1388/AB

1981 -11- 18

zu 1410 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER  
und Genossen betreffend Durchsetzung des  
Anspruches auf Versicherungsleistungen  
der gesetzlichen Sozialversicherung  
(Nr. 1410/J).

Die Anfrage wird mit der Schilderung eines Falles einer Versicherten eingeleitet, deren Ehegatte nicht selbst krankenversichert ist und der entsprechend der vor der 36. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 282/1981, geltenden Rechtslage auch nicht zu den Angehörigen zählte, für die in der Krankenversicherung eine Anspruchsberechtigung bestand. Die Anfragesteller führen darin aus, daß die Versicherte, ungeachtet dieser Rechtslage, ein solches Recht für ihren Ehemann beanspruchte und zu diesem Zweck beim zuständigen Krankenversicherungsträger ein Verfahren in Leistungssachen mit dem Antrag einleitete, über ihr Begehren mit Bescheid zu entscheiden. Dieser lehnte den Antrag in Briefform ab. Dagegen brachte sie die Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung ein, das die Klage aus formellen Gründen zurückwies. Dem gegen diese Zurückweisung eingebrachten Rekurs wurde vom Oberlandesgericht Wien stattgegeben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen. In dem fortgesetzten Verfahren präziserte die Klägerin, der Schilderung der Anfragesteller zufolge, das Klagebegehren dahin, daß die Leistung der ärztlichen Hilfe (§ 133 Abs. 1 Z. 1 ASVG) für den Gatten beansprucht werde. Das Schiedsgericht wies diese Klage mit der Begründung ab,

- 2 -

daß der Ehegatte der Versicherten die nach dem damals geltenden Recht verlangte Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Kreis der anspruchsberechtigten Angehörigen einer Versicherten, nämlich das Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit, nicht erfüllt.

Gegen dieses Urteil berief die Versicherte und regte, wie die anfragenden Abgeordneten ausführen, dabei an, das Oberlandesgericht Wien möge, aus Anlaß der Entscheidung über die Berufung beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Wortes "erwerbsunfähig" im § 123 Abs.2 Z.1 ASVG gemäß Artikel 140 Abs.1 B-VG wegen Verfassungswidrigkeit beantragen.

Das Oberlandesgericht Wien gab nach der Darstellung der Anfragesteller weder der Berufung Folge, noch folgte es der Anregung, den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Den Ausführungen der Anfrage zufolge stellte es vielmehr fest, "Leistungen aus der Krankenversicherung könnten nur gewährt werden, wenn der Versicherungsfall im Sinne des § 120 ASVG eingetreten ist. Der hier allein in Betracht kommende Versicherungsfall der Krankheit nach § 120 Abs.1 Z.1 ASVG wurde von der Klägerin bisher nicht einmal behauptet."

Wörtlich führen die anfragenden Abgeordneten dazu u.a. aus, "diese gesamte Vorgangsweise stellt in den Augen der Anfragesteller einen unfaßbaren Akt der Rechtsverweigerung gegenüber einem Staatsbürger dar." Sie sind ferner der Meinung, dieses Ergebnis stelle "die Verhöhnung einer sozialversicherten Staatsbürgerin dar" und richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der zuständigen Krankenkasse im eingangs geschilderten Fall?

- 3 -

2. Welche Möglichkeiten haben Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung zur Durchsetzung des Anspruches auf Versicherungsleistungen?

3. Welche Schlüsse ziehen Sie aus diesem Fall im Hinblick auf die geplante Schaffung einer Sozialgerichtsbarkeit mit noch mehr Kompetenzen in der Sozialversicherung als sie die jetzigen Schiedsgerichte haben?

4. Werden Sie bei der Planung der Sozialgerichtsbarkeit derartige Erfahrungen berücksichtigen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Im Zusammenhang mit der eingehenden Schilderung des der Anfrage zugrunde liegenden Falles liegt ihr Hauptanlaß offensichtlich in der Nichtberücksichtigung der an das Oberlandesgericht Wien herangetragenen Anregung, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Gesetzesprüfung im Sinne des diesem Gericht nach Art.140 Abs.1 B-VG zustehenden Rechts einzubringen. Aus der Sicht der Anfragesteller bedeutet die Vorgangsweise des Oberlandesgerichtes Wien einen "unfaßbaren Akt der Rechtsverweigerung" und "die Verhöhnung einer sozialversicherten Staatsbürgerin". Wenn auch Angelegenheiten der Bundesverfassung nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen, so scheint mir doch die Feststellung berechtigt, daß die Anfragesteller, in Anbetracht ihrer Ausdrucksweise, sowohl die Tragweite des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit als auch den Inhalt der im Art.140 Abs.1 B-VG verankerten Initiative der Gerichte zur Anfechtung eines Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit nicht entsprechend berücksichtigen.

- 4 -

Nach der Bestimmung des Art.140 Abs.1 B-VG steht, wie dies auch durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nachdrücklich bestätigt wird, abgesehen von den Fällen der sogenannten Individualbeschwerde, niemanden anderen als den in dieser Verfassungsbestimmung genannten Stellen ein Antragsrecht auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu. Wenn nun das Oberlandesgericht Wien zu dem Ergebnis kam, in dem konkreten Fall von der Antragslegitimation des Art.140 Abs.1 B-VG keinen Gebrauch zu machen - auch wenn dies die Berufungswerberin anregte - so ist diese Entscheidung des unabhängigen Gerichtes wohl von jedermann zu respektieren. Angesichts dieses in unserer Bundesverfassung begründeten Prinzipes ist mir die Auffassung, die Vorgangsweise des Gerichtes bedeute eine Rechtsverweigerung und eine Verhöhnung, zumindest unverständlich, wenn nicht bedenklich.

Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen beantworte ich die Einzelfragen der Anfrage wie folgt:

Zu 1):

Dem Bundesminister für soziale Verwaltung steht es nicht zu, in einem Verfahren in Leistungssachen die Vorgangsweise des zuständigen Trägers der Sozialversicherung zu beurteilen. Gemäß den in der Sozialversicherung geltenden einschlägigen Verfahrensbestimmungen sind die Leistungsansprüche von den Versicherungsträgern festzustellen und zwar grundsätzlich über Antrag. Im Streitfall hat darüber das zuständige Schiedsgericht der Sozialversicherung zu entscheiden, dessen Entscheidung mit dem entsprechenden Rechtsmittel in den im Gesetz aufgezählten Fällen beim Oberlandesgericht Wien bekämpft werden kann. Den Ausführungen in der Anfrage zufolge hat die dort genannte Versicherte von diesen ihr gesetzlich zustehenden Möglichkeiten zur

- 5 -

Durchsetzung des von ihr behaupteten Anspruches vollen Gebrauch gemacht. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung steht weder auf ein Feststellungsverfahren vor dem Versicherungsträger noch auf ein Leistungsverfahren irgendein Einfluß zu, so daß es ihm auch nicht zukommt, die in dem jeweiligen Verfahren rechtmäßig zustande gekommenen Entscheidungen einer, de facto auf eine nochmalige Prüfung der strittig gewesenen Fragen hinauslaufenden Beurteilung zu unterziehen.

Zu 2):

Was die Möglichkeiten der Versicherten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf die Leistungen anlangt, so sind diese umfassend im Siebenten Teil des ASVG über das Verfahren geregelt und entziehen sich damit meiner Beeinflussung.

Zu 3) und 4):

Wie insbesondere aus meiner einleitenden Antwort, aber auch aus der Einleitung der Anfrage selbst hervorgeht, ist die in der Anfrage bezeichnete Versicherte in keinem ihr sozialversicherungsrechtlich gewährleisteten Recht verletzt oder beeinträchtigt worden. Wie die Anfragesteller ausführen, ist ihrem Anliegen überdies durch die mit der 36. Novelle zum ASVG erfolgten Gesetzesänderungen Rechnung getragen worden. Aus dem der Anfrage zugrunde liegenden Fall läßt sich daher nach meiner Beurteilung für die geplante Schaffung der Sozialgerichtsbarkeit nichts Positives ableiten.

Der Bundesminister:

